

(Präsident.)

(A) Ich habe das folgende inzwischen eingegangene Telegramm mitzuteilen:

„Der Zweiten Sächsischen Kammer danke ich verbindlichst für freundliches Gedenken an meinem Geburtstag.“
Feldmarschall Hindenburg.“

(Lebhaftes Bravo!)

Ich habe weiter davon Kenntnis zu geben, daß der Herr Sekretär Kleinhempel beabsichtigt, über die Ergänzung unserer Deputationen einen Antrag einzubringen, der meines Wissens die Zustimmung von allen Seiten des Hauses hat. Ich bitte, ihn zu verlesen.

Sekretär Kleinhempel (liest):

„Ich beantrage, die Kammer wolle beschließen

1. zu genehmigen, daß Herr Abgeordneter Beda aus der Rechenschaftsdeputation ausscheidet;
2. daß gewählt werden:
Herr Abgeordneter Beda in die Finanzdeputation B,
Herr Abgeordneter Anders in die Gesetzgebungsdeputation,
Herr Abgeordneter Dr. Mangler in die Gesetzgebungsdeputation,
die Herren Abgeordneten Dr. Philipp und Zimmermann in die Rechenschaftsdeputation;
3. daß die bisherige Zwischendeputation für Dekret Nr. 23 als außerordentliche Deputation in ihrer Zusammensetzung zur weiteren Beratung des Dekrets Nr. 23 fortbesteht.“

(B)

Präsident:

Will die Kammer diesen Antrag annehmen?

Einstimmig.

Wir treten nun in die Tagesordnung ein: **Allgemeine Vorberatung über das königliche Dekret Nr. 31, den Entwurf eines Gesetzes über die weitere Hinausschiebung der Gemeindevahlen betreffend.**

Ich eröffne die Debatte und gebe zunächst das Wort dem Herrn Abgeordneten Uhlig.

Abgeordneter Uhlig: Meine Herren! Die Verschiebung der Gemeindevahlen im allgemeinen wird sich wahrscheinlich nicht umgehen lassen, und aus dem Grunde werden auch wir im Grundsatz für das vorgelegte Gesetz stimmen. Ich kann aber nicht unterlassen, einige kritische Bemerkungen über den herrschenden allgemeinen Zustand zu machen und auch zu erklären, daß wir nicht in der Lage sind, das Gesetz in seinem ganzen Umfange zu akzeptieren. Ich möchte zunächst darauf hinweisen, daß die schon zweimal eingetretene Verschiebung der Gemeindevahlen sehr große Mißstände insofern zur Folge gehabt hat, als die Gemeindevertretungen nur noch Kumpfkörperchaften sind, ein Umstand, der aus dem Grunde schwer wiegt, weil besonders die Unbemittelten fast vollständig

um ihre Vertretung gekommen sind; besonders die Klasse der Unansässigen ist in zahlreichen Gemeindevertretungen überhaupt nicht mehr vertreten.

Wir sehen hier eine Folge der Klassengesetzgebung in bezug auf die Gemeindevertretungen, die die Unansässigen systematisch benachteiligt hat. Es rächt sich hier die Klassengesetzgebung, aber nicht an ihren Vätern, sondern an den Wählern. Die große Menge der minderbemittelten Einwohner der Gemeinden ist heute außerstande, in den Gemeindeangelegenheiten mitzureden, und das wirkt besonders nachteilig dadurch, daß der Krieg eine Anzahl sehr wichtiger Fragen in den Bereich der Erörterungen der Gemeindevertretungen geführt hat. Ich nenne da besonders die Kriegsfürsorge und die Ernährungsangelegenheiten und betone, daß die großen und zahlreichen Klagen lange nicht in dem Maße hätten eintreten können, wenn die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen so beschaffen wäre, daß auch wirklich die Stimmen der Allgemeinheit und der minderbemittelten Klassen zur Geltung kämen.

Aus dem Grunde ist es uns wichtig, daß dafür gesorgt wird, daß trotz der Verschiebung der Gemeindevahlen die Wege gegangen werden, die offenstehen, um die Gemeindevertretungen tunlichst vollzählig zu erhalten. Wir sind aus diesem Grunde auch damit einverstanden, daß die Regierung auf Grund von § 3 in Fällen von dringendem Bedürfnis die Vornahme der Wahlen anordnen kann. Wir sind auch damit einverstanden — und das halten wir für besonders wichtig —, daß den Gemeinden das Recht gegeben ist, zu beschließen, daß trotz der Verschiebung in der einzelnen Gemeinde die Wahl vorgenommen werden kann. Aber, meine Herren, da muß ich doch verlangen, daß auch die Regierung selbst die Augen offenhält und sieht, wo Notstände in der Gemeindevertretung bestehen, und daß sie auch dann die Gemeinden schützt, wenn sie ihrerseits beschließen, die Wahlen vorzunehmen. Es ist mir mitgeteilt worden, daß Gemeindevertretungen die Vornahme der Wahl beschlossen gehabt hätten, wahrscheinlich aus dem bestehenden Notstande heraus, daß aber die Aufsichtsbehörde ihre Genehmigung zur Ausführung dieses Beschlusses verweigert habe.

Ich könnte nicht verstehen, auf welche Machtvollkommenheit sich eine derartige Verjagung hätte stützen wollen, denn auch die bisherigen Gesetze über die Verschiebung der Wahlen gaben ja bisher schon den Gemeinden das Recht zur Anberaumung der Wahlen, und wenn die Aufsichtsbehörde dem Gesetz zuwider einen solchen Beschluß nicht genehmigte, so läge weiter nichts vor, als ein Mißbrauch des Aufsichtsrechtes gegen den Willen des Gesetzgebers. Ich verstehe überhaupt nicht, was in diesem Falle die Genehmigung der Amtshauptmannschaft oder der Auf-

(D)